

RS Vwgh 1980/1/30 1516/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1980

Index

37/01 Geldrecht Währungsrecht

Norm

DevG §14 Abs1;

DevG §23;

Rechtssatz

Die "Kapitalisierung von Zinsen" aus einem devisa-behördlich genehmigten Darlehensgeschäft stellt nicht die Übernahme einer sonstigen Geldverpflichtung iSd § 14 Abs 1 DevG dar, weil der Begriff "Übernahme" die Begründung einer neuen Verpflichtung voraussetzt. Die "Kapitalisierung von Zinsen" aus einem devisa-behördlich genehmigten Darlehensgeschäft stellt nicht die Übernahme einer sonstigen Geldverpflichtung iSd Paragraph 14, Absatz eins, DevG dar, weil der Begriff "Übernahme" die Begründung einer neuen Verpflichtung voraussetzt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1980:1978001516.X01

Im RIS seit

30.01.1980

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at